

Allgemeine Leasingbedingungen der DV Systems Leasing GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Abschluss und Abwicklung von Leasingverträgen zwischen DV Systems Leasing GmbH & Co. KG (im Folgenden DVS) und Leasingnehmern (im Folgenden LN) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Leasingbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Von diesen Leasingbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die vorliegenden Leasingbedingungen auch dann, wenn DVS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Leasingbedingungen abweichender Bedingungen des LN den Leasingvertrag (im Folgenden LV) abschließt oder erfüllt. Insbesondere bedeutet das Schweigen auf anderslautende Bedingungen des LN keine Anerkennung.

2. Sämtliche Abreden, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot

1. Dieser LV wird wirksam, wenn er von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet ist. Ist das Formular von DVS einseitig unterzeichnet, so handelt es sich um ein Angebot, an das DVS 5 Tage ab Zugang beim LN gebunden ist, soweit im Angebot keine andere Frist genannt ist.

2. An sämtlichen dem LN ausgehändigten Unterlagen, die nicht Gegenstand des LV oder wesentlichen Bestandteile oder Zubehör des Leasinggegenstandes (im Folgenden LG) sind, behält sich DVS Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DVS nicht zugänglich gemacht werden; sie sind nach Abwicklung des LV an DVS zurückzugeben.

§ 3 Bestelleintritt

Hat der LN den LG bereits bestellt, so genehmigt er den Eintritt von DVS in seine Bestellung und überlässt DVS sämtliche zur Bestellung gehörenden Unterlagen.

§ 4 Bonitätsprüfung

1. Der LN ermächtigt DVS, vor Vertragsschluss Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse einzuholen. Der LN ist während der Vertragsdauer verpflichtet, auf Anforderung von DVS Bilanzunterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Bonität des LN erforderlich sind. DVS verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln.

2. Hat der LN ein Angebot zum Abschluss des Leasingvertrages unterbreitet, so verlängert sich die Bindungsfrist des Leasingnehmers an das Angebot um einen angemessenen Zeitraum, der zur Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen erforderlich ist.

3. Mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die Daten des LN, die auch personenbezogen sein können, nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) intern gespeichert und für die Bearbeitung des Antrages/Vertrages nach Bedarf manuell oder im automatisierten Verfahren genutzt. Speicherung, Nutzung und Übermittlung der Daten innerhalb des DVS- Unternehmensverbundes sowie an Kreditinstitute zu Refinanzierungszwecken kann erfolgen, wenn dies zur Bearbeitung des Antrages/Vertrages erforderlich ist.

§ 5 Leasingbeginn, Lieferung, Rügepflicht, Übernahmebestätigung

1. Leasingbeginn ist der Tag der Übernahme des Leasingobjekts durch den LN.

2. Kosten und Gefahr der Lieferung sowie der Montage trägt der LN, soweit diese Kosten nicht vom Lieferanten getragen werden, sofern im LV nichts Abweichendes bestimmt ist. Trägt der Lieferant die Kosten und die Gefahr der Lieferung, geht die Sach- und Preisgefahr zum Zeitpunkt der Übernahme auf den LN über.

3. Der LN schafft auf seine Kosten rechtzeitig die Installationsvoraussetzungen für die LG gemäß den Anweisungen und Vorschriften des Herstellers / Lieferanten.

4. Der LN hat den LG unverzüglich und mit aller Sorgfalt nach Überlassung zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich zu rügen. Der LN wird DVS über etwaige Mängel sofort benachrichtigen. Ist der LG vertragsgemäß, vollständig und mängelfrei, so hat der LN den LG zu übernehmen und die Übernahme DVS schriftlich zu bestätigen („Übernahmebestätigung“).

5. Unterzeichnet der LN trotz offensichtlicher Abweichungen die Übernahmebestätigung, so gelten die Abweichungen als genehmigt und vertragsgemäß, wenn sie nicht spätestens binnen 5 Tagen nach der Anlieferung gegenüber dem Lieferanten gerügt und gegenüber DVS angezeigt werden.

6. Nicht offensichtliche Abweichungen hat der LN unter exakter Angabe ihrer Art und ihres Umfangs spätestens binnen 5 Tagen seit Entdeckung beim Lieferanten zu rügen und gegenüber DVS anzuzeigen.

7. Der LG gilt als vertragsgemäß, vollständig und mängelfrei, sofern der LN die Übernahme des LG gegenüber DVS nicht binnen 5 Tagen seit Anlieferung bestätigt.

§ 6 Erklärungen gegenüber dem Hersteller / Lieferanten

Der LN wird Erklärungen gegenüber dem Hersteller / Lieferanten bezüglich Lieferung, Aufstellung und Inwartungnahme nur in Abstimmung mit DVS abgeben.

§ 7 Gewährleistung

1. Für Sach- und Rechtsmängel des LG leistet DVS nur in der Weise Gewähr, dass diese ihre Gewährleistungsansprüche auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Rücktritt vom Kauf- oder Werklieferungsvertrag sowie Geltendmachung von Schadensersatz gegen den Hersteller / Lieferanten an den LN abtritt. Der LN nimmt die Abtretung an. Soweit die Abtretung nicht möglich ist, ermächtigt DVS den LN zur Ausübung von Gestaltungsrechten gegenüber dem Hersteller / Lieferanten. Dem LN ist es nicht gestattet, die ihm abgetretenen Rechte an Dritte abzutreten oder Dritte zu ermächtigen, Gestaltungsrechte von DVS auszuüben. Weitergehende Gewährleistungsansprüche gegen DVS sind ausgeschlossen.

2. Der LN ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel gegenüber dem Hersteller / Lieferanten fristgerecht, erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Er wird aus abgetretenem Recht (Teil-)Rückzahlung unmittelbar an DVS verlangen (Kaufpreis zzgl. gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsentschädigung), im Falle des Rücktritts vom Kauf- oder Werklieferungsvertrag Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des LG. Erklärt sich der Hersteller / Lieferant auf Verlangen des LN zur Lieferung einer mangelfreien Sache bereit oder wird der Hersteller / Lieferant rechtskräftig zur Lieferung einer mangelfreien Sache verurteilt, wird der LV mit allen Rechten und Pflichten erst mit der Übergabe des Ersatzgegenstandes in Vollzug gesetzt. DVS wird sich mit dem Austausch einverstanden erklären und der LV wird unverändert fortgesetzt, sofern der Ersatzgegenstand mit dem Liefergegenstand gleichwertig ist und DVS Eigentümer des Ersatzgegenstandes wird. Erklärt sich der Hersteller / Lieferant mit der Lieferung einer mangelfreien Sache nicht einverstanden, so ist der Leasingnehmer nur dann zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich – jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage gegen den Hersteller / Lieferanten erhebt. Bleibt die Klage des LN erfolglos, so entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und die zurückbehaltenen Leasingraten sind durch den Leasingnehmer unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN ist in diesem Fall verpflichtet, den DVS entstandenen Verzugschaden zu ersetzen. Setzt der LN gegen den Hersteller / Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen LG durch, so wird der LN mit dem Hersteller / Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem neuen LG unmittelbar auf DVS überträgt. Der LN wird DVS über den Austausch des LG unterrichten und dem DVS nach Austausch die Spezifikation, insbesondere Produkt- oder Identitätsnummer des neuen LG mitteilen und für DVS den unmittelbaren Besitz ausüben. Für den Fall des Vollzugs der Minderung ermäßigt sich der Leasingpreis im Verhältnis der Minderung der Anschaffungskosten. DVS wird bei Berechnung der Ermäßigungsbeträge die ihm durch die Minderung erwachsenen Zinsvorteile zur Anrechnung bringen. Für den Fall des Vollzugs des Rücktrittsrechts wird der LV aufgehoben. Der LN wird DVS so stellen, wie diese ohne Abschluss des LV und die dadurch bedingte Anschaffung stehen würde. Die Übergabe des LG an den Hersteller / Lieferanten führt der LN auf seine Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Herstellers / Lieferanten durch.

3. Für gebrauchte LG gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, sofern der Hersteller / Lieferant seinerseits Gewähr leistet. Andernfalls ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Die Haftung von DVS aus diesem Vertrag oder aus irgendeinem Rechtsgrund, insbesondere auch die Haftung wegen Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Gewährleistungsansprüche sowie andere Ansprüche gegen Hersteller / Lieferanten, Frachtführer, Spediteure oder sonstige Personen berechtigen den LN nicht, die Leasingzahlung zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten.

§ 8 Versiegelte Geräte

Handelt es sich bei den LG um vom Hersteller / Lieferanten versiegelte Geräte, muss der LN die Unversehrtheit des Siegels unmittelbar bei der Anlieferung prüfen und diese dem Frachtführer bestätigen. LG mit gebrochenem Siegel darf der LN nicht abnehmen. Das Siegel darf nur von einer durch den Hersteller autorisierten Person entfernt werden. Andernfalls erlischt jede Gewährleistung.

§ 9 Leasingdauer

1. Die Leasingdauer ergibt sich aus dem jeweiligen Leasingchein. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Abnahme folgenden Kalendermonats. Die Zeit zwischen Abnahme und Beginn der Leasingdauer gilt als zusätzliche Laufzeit und wird anteilig berechnet.
2. Der LV endet mit dem letzten Tag des Monats der im jeweiligen Leasingchein angegebenen Grundleasingdauer. Wünscht der LN eine Verlängerung der Laufzeit, ist dieser Wunsch der DVS spätestens 6 Monate vor Ablauf der Grundleasingdauer anzuzeigen.

§ 10 Leasingraten, Erfüllung

1. Die in dem LV angegebene Höhe der monatlichen Leasingraten enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Leasingrate erhöht sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Ändern sich die Anschaffungskosten des LG durch Spezifikationen o.ä., so ändert sich der Leasingpreis im gleichen Verhältnis. Bei Änderungen des dem Leasingpreis zugrunde liegenden Kapitalmarktzinses bis zur Bezahlung des LG durch DVS kann DVS den Leasingpreis nach billigem Ermessen anpassen. Im Anschluss bleibt der Leasingpreis mit Ausnahme eventueller steuerlicher Anpassungen unverändert. Für Teillieferungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
2. Die im Leasingchein angegebene Leasingrate ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig, die erste Rate bei Leasingbeginn.
3. DVS behält sich die Ablehnung von Schecks und Wechseln ausdrücklich vor, die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.
4. Zusatzbedingungen für Softwareleasing: Die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten ist unabhängig von der gegenwärtigen und zukünftigen Fehlerfreiheit und Funktionsfähigkeit der verleaste Software. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn Dritte an der Software Schutzrechte für sich beanspruchen und dadurch die Nutzung ganz oder teilweise eingeschränkt ist.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DVS anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der LN nur befugt, falls der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Werden nach Vertragsschluss durch Gesetz im formellen oder materiellen Sinne neue Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder erhöhen sich gegenwärtige, so wird die Leasingrate entsprechend angepasst.
7. Hat im Gewährleistungsfall der Hersteller / Lieferant den Rücktritt vom Kauf- oder Werklieferungsvertrag akzeptiert oder hat der LN einen entsprechenden Titel gegen den Hersteller / Lieferanten erwirkt, wird er von der Pflicht zur Zahlung der Leasingraten befreit. Nach erfolgtem Rücktritt wird der Leasingvertrag auf der Grundlage der §§ 346 ff. BGB rückabgewickelt.

§ 11 Instandhaltung, Gebrauch, Versicherung

1. Der LN wird die LG auf seine Kosten während seiner Besitzdauer in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem, zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und alle abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Teile durch solche gleicher Funktion und Qualität ersetzen. Der LN wird zu diesem Zweck insbesondere auf seine Kosten die notwendigen Ersatzteile beschaffen und anfallende Reparaturen durchführen zu lassen. DVS ist berechtigt, die erforderlichen Reparaturen und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten auf Kosten des LN durchführen zu lassen, sofern der LN mit der Durchführung der Arbeiten in Verzug gerät.
2. DVS und LN stimmen darin überein, dass Einschränkungen oder Wegfall der Gebrauchsfähigkeit – auch sofern sie aufgrund von Rechtsvorschriften eintreten – die Verpflichtung des LN zur Zahlung des Leasingpreises nicht berühren.
3. Der LN ist verpflichtet, mit dem Hersteller / Lieferanten ein Wartungsabkommen zu schließen und für die Dauer des LV aufrechtzuerhalten.

4. Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere Verlust, Diebstahl, Vernichtung), der zufälligen Verschlechterung sowie des vorzeitigen Verschleißes des Leasingobjekts.

5. DVS und der LN sind berechtigt, nach Verwirklichung der Sachgefahr den LV schriftlich zu kündigen, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat eine Ausgleichszahlung des LN wie im Falle der fristlosen Kündigung zur Folge. Machen weder DVS noch der LN von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, ist der LN verpflichtet, die Leasingraten weiter zu zahlen und den LG auf seine Kosten sachgerecht instand setzen zu lassen. Sind Instandhaltung, Instandsetzung, Reparatur oder sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, so kann der LN stattdessen die Aufhebung des LV verlangen, sofern er DVS die Zahlung eines Betrages anbietet, der den Zeitwert des LG in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlung (Leasingpreis) für die restliche Leasinglaufzeit des LV ausmacht. Bei der Ermittlung des Mindestbetrages wird DVS solche Beträge anrechnen, die ihr durch die vorzeitige Vertragsaufhebung als Vorteile entstehen, insbesondere ersparte Aufwendungen. In diesem Fall wird DVS dem LN den Verwertungserlös für den LG abzgl. der Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages vergüten.

6. Der LN ist verpflichtet, die vorstehenden Risiken auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert, zumindest aber zum jeweiligen Barwert der Gesamtleasingforderung zu versichern und bei der Beschaffung des Sicherungsscheins für DVS mitzuwirken. Der LN tritt sämtliche Ansprüche gegen den Versicherer an DVS ab, die die Abtretung annehmen. Leistungen der Versicherungen werden dem LN angerechnet, mit Ausnahme desjenigen Betrages, den die Versicherung zum Ausgleich eines entstandenen merkantilen Minderwertes leistet. Die Abwicklung mit dem Versicherer obliegt dem LN. Hat der LN die Ansprüche von DVS voll erfüllt, stehen die Ansprüche gegen den Versicherer dem LN zu. DVS ist bei Leistungsverweigerung der Versicherung nicht verpflichtet, diese zu verklagen.

7. DVS wird den LG (stationäre Einheit/en) gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden im Rahmen einer Elektronikversicherung versichern. Die Kosten dieser Versicherung sind in den Leasingraten enthalten. Die Selbstbeteiligung für den LN beträgt 250,00 € zzgl. MwSt. je Versicherungsfall. Für mobile Einheiten (Laptops etc.) wird der LN eine entsprechende Versicherung auf eigene Kosten abschließen und dies der DVS auf Verlangen nachweisen.

§ 12 Änderungen und Einbauten

1. Einbauten und Änderungen an dem LG dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DVS vorgenommen werden. Der LN hat bei Beendigung des Vertrages das Recht und auf Verlangen von DVS die Pflicht, den Gegenstand in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Macht der LN von seinem Wegnahmerecht keinen Gebrauch, gehen die Änderungen und zusätzlichen Einbauten entschädigungslos in das Eigentum von DVS über.
2. Der LN wird im Übrigen die Leasinggegenstände von Zugriffen Dritter freihalten bzw. freimachen. Er wird DVS unverzüglich unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen von allen Maßnahmen unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum von DVS zu beeinträchtigen. Die Interventionskosten trägt der LN.
3. Wird der LG mit einer Immobilie oder Mobilität verbunden, so geschieht dies für einen vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Trennung nach Beendigung des LV.

§ 13 Übertragung der Vertragsrechte

Der LN erteilt seine Zustimmung dazu, dass DVS die Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte übertragen kann. Die Abtretung von Ansprüchen des LN aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung von DVS. Darüber hinaus ist der Leasinggeber berechtigt, seine Vertragsstellung (einschließlich seiner Pflichten) auf das diesen LV finanzierende Kreditinstitut oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen. Die Übertragung seiner Vertragsstellung auf einen Dritten ist nur möglich, sofern das finanzierende Kreditinstitut die Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten übernimmt. Anstelle der Vertragsübertragung wird hiermit dem finanzierenden Kreditinstitut das Recht eingeräumt, vom Leasingnehmer bei gleichzeitiger Beendigung des bisherigen LV den Abschluss eines neuen LV zu den bisherigen Konditionen für die restliche Laufzeit mit dem Kreditinstitut zu verlangen.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung des LV ist ausgeschlossen.
2. DVS kann den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - der LN seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
 - sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des LN gegenüber dem bei Vertragsschluss gegebenen Zustand ergibt,
 - der LN trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der monatlichen Leasingrate mehr als einen Monat in Verzug ist,
 - der LN einer sonstigen Verpflichtung aus diesem Vertrag nach schriftlicher Mahnung binnen zwei Wochen nicht nachkommt,
 - sich die Sachgefahr verwirklicht.
3. Wird der LV aus wichtigem Grunde gekündigt, so ist DVS berechtigt, den LG zurückzunehmen sowie den Barwert der noch offenen Leasingraten, Abschlusszahlungen und / oder die Andienungswerte als Schadensersatz zu verlangen. Dieser Barwert errechnet sich aus der Summe der noch offenen, vereinbarten Zahlungen, vermindert um die enthaltenen Zinsen zzgl. einer evtl. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN der Insolvenzverwalter nicht die Erfüllung des LV wählt, ist DVS berechtigt, vom LN Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen.
4. Nach fristloser Kündigung des LV übernimmt es DVS, eine bestmögliche Verwertung durchzuführen. Auch der LN kann sich um die Weiterverwertung der LG bemühen. Die Entscheidung über die Verwertung trifft DVS. DVS hat dem LN bei einer anschließenden Verwertung den Verwertungserlös abzüglich der Verwertungskosten und abzüglich eventuell offener Restwerte, jedoch maximal bis zur Höhe des geleisteten Schadensersatzes, zu erstatten. Besteht die Verwertung in einem Anschlussleasingvertrag, gelten als Verwertungserlös die abgezinsten Leasingraten.

5. Nach fristloser Kündigung des LV werden vom LN oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen von DVS angerechnet.

§ 15 Rückgabe des Leasinggegenstandes

Bei Beendigung des LV – gleich aus welchem Grunde – hat der LN den LG der DVS in einwandfreiem Zustand – von der üblichen Abnutzung abgesehen – deinstalliert und mit dem Hersteller- Wartungszertifikat zurückzugeben. Die Kosten des Abtransports trägt DVS. Verzögert sich die Rückgabe des LG aus Gründen, die nicht DVS zu vertreten hat, um mehr als 7 Tage, so verlängert sich der LV automatisch zu bisherigen Konditionen um einen Monat. Dies gilt entsprechend bei weiteren Verzögerungen in Folgemonaten.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Die LG unterliegen neben deutschen auch US-Ausfuhrbestimmungen. Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 65760 Eschborn, nach US-Recht das US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20044. Der LN ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen einzuholen.
2. Der LN wird dem Finanzierungsinstitut (Bank) der DVS bankübliche Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse erteilen. DVS oder ihren Beauftragten ist nach vorheriger Ankündigung der Zutritt zum LG zu gestatten.
3. Vorliegender Vertrag ist allein gültig und ersetzt alle vorher getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsinhalt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollten sich Lücken ergeben, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, einer Vereinbarung zuzustimmen, die der jetzt gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gerichtsstand ist der Sitz von DVS.

Erfüllungsort ist Mannheim.